Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 99 Teilabschnitt III: Rüschhausweg / Nienborgweg / Nünningweg

Zur Nutzung:

1. Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte dürfen bis 1,5 m außerhalb der Baugrenzen liegen (§ 23 (3) BauN VO).
2. In allen Baugebieten sind von der Zahl der Vollgeschosse Ausnahmen für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen, Treppenhausaufgängen, Kaminen zulässig (§ 17 (5) BauN VO).
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauN VO sind Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauN VO nicht zulässig. Das gilt auch für Stellplätze und Garagen, soweit dafür keine besonderen Flächen festgesetzt sind.

Zur Baugestaltung:

1. Im Plangebiet sind nur flache Dächer ohne sichtbare Dachneigung und – wo einsehbar – nur mit weißem Perlkies abgedeckt, zulässig.
2. Als Fassadenoberfläche der Geschossbauten und auch der Garagen ist zulässig:
   a) für die Sockelzone: strukturierter Sichtbeton oder rote bis rotbraune Ziegelsteine
   b) für die Geschosszone: rote bis rotbraune Ziegelsteine
   c) für die Gesimszone: Schiefer, Kupfer oder in der Wirkung ähnliches Material sowie Sichtbeton
   d) besondere Bauteile: Brüstungen, Balkone, wie unter a, b, c, sowie dunkelbraunes Holz.
3. Müllbehälter sind in den Gebäuden oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,5 m zum öffentlichen Raum zu errichten und mit Sträuchern einzugrünen sind (§ 9 (1) (25 a) BBauG).

Zur Freiraumgestaltung:

1. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m im Mindestabstand von 0,3 m zum öffentlichen Raum und nur als dunkelbraune Holzzäune oder/und Hecken zulässig.
2. Die Stellplätze sind pro 2 St. mit einem hochstämmigen Baum zu begrünen.
3. Müllbehälter sind in den Gebäuden oder in Mülltonnenschränken unterzubringen, die im Mindestabstand von 1,5 m zum öffentlichen Raum zu errichten und mit Sträuchern einzugrünen sind (§ 9 (1) 25 a BBauG).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe